

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 6

**Vorlage Nr. 168/2018**

Sitzung des Gemeinderates

am 27. November 2018

-öffentlich-

AZ 022.31

### Unterbringung von Flüchtlingen

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Kostenausgleich für  
die Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung

### Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Einführung einer Fehlbelegerabgabe zu und ermächtigt den Bürgermeister den als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Heilbronn abzuschließen.

Kuhnle / 14.11.2018

### ABSTIMMUNGSERGEBNIS

	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

### Sachverhalt:

#### Hintergrund:

Mehr als die Hälfte der derzeit in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises untergebrachten Personen sind Fehlbeleger. Dies sind Personen, die nach ihrem Status schon in der Anschlussunterbringung in der Zuständigkeit der Gemeinden sein müssten. Dazu regelt das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), dass die vorläufige Unterbringung durch den Landkreis endet, sobald ein Flüchtling anerkannt oder endgültig abgelehnt wird bzw. nach dem Ablauf von 24 Monaten.

Das FlüAG sieht danach eine Verteilung der betreffenden Personen in die Anschlussunterbringung vor. Für diese Form der Unterbringung sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund des knappen Wohnraumangebotes im Landkreis können viele Gemeinden nicht ausreichend Wohnraum für die Geflüchteten anbieten. Der Landkreis hat aber bisher im Sinne der kommunalen Zusammenarbeit davon abgesehen, die Personen direkt zuzuweisen und die Gemeinden damit zur

Aufnahme zu zwingen. Stattdessen verbleiben die betreffenden Flüchtlinge als Fehlbeleger in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises.

Der Landkreis führt die Vorläufige Unterbringung im Auftrag des Landes durch und rechnet daher die Kosten für die Vorläufige Unterbringung mit dem Land ab (§ 15 Abs. 1 FlüAG). Da die Fehlbelegerkosten nicht zu den Kosten der Vorläufigen Unterbringung zählen, lehnt das Land eine Erstattung dieser Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung ab. Der Rechnungshof Baden-Württemberg gibt vor, dass die bei den Landkreisen anfallenden Fehlbelegerkosten von den Kreiskommunen zu tragen sind. Für den Fall, dass diese mangels Wohnraum nicht in ausreichendem Maße unterbringen können, seien von den Gemeinden kostendeckende Gebühren oder Ausgleichszahlungen zu erheben. Die Unterkunftskosten der Fehlbeleger werden daher nicht vom Land erstattet.

Andere Landkreise haben eine solche Regelung bereits umgesetzt (z.B. Enzkreis, Rems-Murr-Kreis).

Der Landkreis musste dem Regierungspräsidium Stuttgart weiterhin ein Abbaukonzept vorlegen, das sich aktuell in Prüfung befindet. Ein tatsächlicher Abbau von Unterkünften kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig die Anzahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte sinkt. Aktuell gibt es aufgrund der hohen Anzahl von Fehlbelegern entsprechend viele Plätze, die nicht abgebaut werden können. Um die Gemeinden weiterhin bei der Anschlussunterbringung zu unterstützen, hat der Landkreis im Rahmen des Abbaukonzeptes vorgeschlagen, zunächst eigene Unterkünfte der Kommunen zurückzugeben und andere günstige Objekte an die Kommunen abzugeben.

Der Landkreis Heilbronn wird den Hinweis des Rechnungshofes nun umsetzen, um den Kreishaushalt nicht mit sachfremden Kosten zu belasten und insbesondere eine Gleichbehandlung unter den Gemeinden zu gewährleisten. Zugleich soll damit unter Verzicht auf monatliche Zuweisungen von Personen ein Anreiz für die tatsächliche Unterbringung durch die Gemeinden geschaffen werden.

## Umsetzung der Fehlbelegerabgabe

### 1. Aktuelle Situation

#### **Bestandsaufnahme Fehlbeleger Stand 8.10.2018**

Unterkunftsplätze	2.194
Personen in Unterkünften des Landkreises	1.338
Kapazitätsauslastung inkl. Fehlbeleger	61 %
davon Fehlbeleger	753
Kapazitätsauslastung exkl. Fehlbeleger	27 %

## 2. Kalkulation der umzulegenden Kosten

Zur Berechnung der von den Gemeinden zu zahlenden Fehlbelegerabgabe wurden die von der Kreiskämmerei ermittelten Kosten je Unterbringungsplatz herangezogen. Die Kosten belaufen sich auf 542,38 Euro monatlich je Platz.

In Abzug gebracht werden bei den Kosten die durchschnittlichen „Einnahmen“, d.h. die Einnahmen durch Nutzungsgebühren. Sofern die Person noch im Leistungsbezug ist, wird die Nutzungsgebühr durch das Jobcenter erstattet. Hat der Betroffene selbst ein ausreichendes Einkommen oder Vermögen muss er selbst die Nutzungsgebühr erstatten.

Die Höhe der Nutzungsgebühr liegt für Erwachsene bei 310,- Euro und für Minderjährige bei 155,- Euro. Bei dem Verhältnis zwischen Erwachsenen und Minderjährigen bei den Fehlbelegern ergeben sich dabei durchschnittliche „Einnahmen“ von 276,- €.

**Damit liegt die Höhe der von den Gemeinden zu erhebenden Fehlbelegerabgabe bei 266 (542-276) Euro je Fehlbeleger und Monat.**

Selbstverständlich kann auch die Gemeinde bei der Unterbringung von Flüchtlingen vom Jobcenter oder vom Flüchtling selbst einen Kostenersatz verlangen. Je nach Ausgestaltung des Unterbringungsverhältnisses kann dies entweder als Nutzungsgebühr oder als Miete erfolgen.

## 3. Berechnungsgrundlage Verteilung der Fehlbeleger auf die Gemeinden

Anhand der der Gemeinde bekannten Tabelle über die Quotenerfüllungsstände in der Anschlussunterbringung wird prozentual ermittelt, wie hoch die Rückstände der Gemeinde bei der Quotenerfüllung sind. Anhand dieser prozentualen Rückstände wird errechnet, welcher Anteil der Fehlbeleger und damit auch der Fehlbelegerkosten auf die Gemeinde entfällt. Dies wird jeweils monatlich neu ermittelt. Das bedeutet, dass die jährliche Quote in zwölf monatliche Anteile aufgespalten wird. Ebenso wird die Anzahl der Fehlbeleger monatlich aktualisiert. So wird monats-scharf festgestellt, welche Gemeinden Rückstände haben und in welcher Höhe die Fehlbelegerabgabe geleistet werden muss.

Da es sich bei der jährlichen bzw. monatlichen Aufnahmeverpflichtung um eine Quote handelt, die vorab prognostiziert wird, kann es sein, dass durch Familiennachzüge, freiwillige Rückkehr o.ä. die Anzahl der sich aus den Rückständen ergebenden Personen von der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Fehlbeleger abweicht. Da aber quotal nur Kosten für die tatsächlichen Fehlbeleger verteilt werden, ist dies unproblematisch. Für das Jahr 2019 wird die Aufnahmeverpflichtung für alle Gemeinden insgesamt 500 Personen (2018: 1200, 2017: 1500) betragen.

Es handelt sich hierbei um ein recht komplexes Berechnungssystem, das aber eine weitgehende Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellt.

#### **4. Rechtliche Ausgestaltung**

Das FlüAG bietet lediglich eine Rechtsgrundlage für die Zuweisung der Geflüchteten in Anschlussunterbringung. Eine alternative Übernahme der Kosten bei Nichterfüllung der Quote für die Anschlussunterbringung ist nicht vorgesehen.

Daher soll die Fehlbelegerabgabe mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt werden. Sollte es nicht zu einem Vertragsschluss kommen, hat der Landkreis angekündigt, in Zukunft monatliche Zuweisungen vorzunehmen.

Der anliegende Vertragsentwurf regelt die Kostentragung und soll ab 1.1.2019 wirken, so dass in der Zwischenzeit noch die Unterbringungsquote verbessert werden kann. Die erste Zahlung würde demnach für den Monat Januar 2019 fällig.

#### Fazit

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterzubringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden. Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen.

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Kostenausgleich**

**für die Unterbringung von Flüchtlingen,  
die der Anschlussunterbringung unterliegen,**

**zwischen**

**dem Landkreis Heilbronn und der (i. F.: Kommune)**

## **Präambel:**

Das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und dessen Durchführungsverordnung (DVO FlüAG) regeln für Baden-Württemberg die Unterbringung von Asylbewerbern und abgelehnten Asylbewerbern. Danach sind die kreisangehörigen Kommunen zur Anschlussunterbringung verpflichtet, sobald die vorläufige Unterbringung durch den zugehörigen Landkreis endet (§ 18 FlüAG). Dies gilt auch für anerkannte Flüchtlinge, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung finden.

Da es den Kommunen nicht immer möglich ist, den erforderlichen Wohnraum sofort zur Verfügung zu stellen, erklärt sich der Landkreis bereit, den kreisangehörigen Kommunen nach Verfügbarkeit vorübergehend Unterkunftsplätze gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen.

Der Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle einer Inanspruchnahme solcher Unterkunftsplätze dient diese Vereinbarung.

## **§ 1**

### **Überlassung von Unterkunftsplätzen**

- (1) Der Landkreis Heilbronn stellt der zur Anschlussunterbringung (AU) verpflichteten Kommune die durch Beendigung der vorläufigen Unterbringung frei gewordenen Unterkunftsplätze in seinen eigenen oder in von ihm angemieteten Liegenschaften zur Verfügung, soweit die Kommune zur Unterbringung in deren eigenen oder von ihr angemieteten Liegenschaften nicht in der Lage ist. Ein Rechtsanspruch auf diese Überlassung besteht jedoch nicht.
- (2) Basis für die Unterbringungsverpflichtung der Kommune ist die vom Landkreis festgelegte jährliche AU-Quote unter Berücksichtigung der Über- bzw. Untererfüllung der AU-Quote der Vorjahre ab 2014.
- (3) Die Überlassung dient primär der Abfederung von Engpässen bei der Anschlussunterbringung und ist nicht auf Dauer angelegt. Die Kommune, die auf diesem Weg Unterkunftsplätze beim Landkreis Heilbronn belegt, ist bestrebt, zeitnah ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung mit der Schaffung eigener Unterkunftsplätze nachzukommen.

## **§ 2**

### **Kostenerstattung**

- (1) Ab dem 01.01.2019 leistet die Kommune für jeden ihr vom Landkreis zur Verfügung gestellten Unterkunftsplatz eine Kostenerstattung in Höhe von derzeit 266,- EUR pro Monat an den Landkreis. Maßgeblich ist dabei die Anzahl, die sich anhand der noch ausstehenden Zuweisungen zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung der Kommune gemäß § 1 (2) am Ende des Vormonats ergibt.

- (2) Die erste Abrechnung des Jahres 2019 erfolgt für die nicht realisierten Zuweisungen aus der AU-Quote der Vorjahre unter Berücksichtigung aller Zuweisungen, die noch bis zum 31.12.2018 vorgenommen werden konnten.
- (3) Der errechnete Kostenerstattungsbetrag wird der Kommune zum 15. jeden Monats in Rechnung gestellt und ist binnen 14 Tagen nach Rechnungstellung an den Landkreis Heilbronn zu bezahlen.
- (4) Das Land Baden-Württemberg hat eine Erstattung der Unterkunftskosten für den in der Präambel dieser Vereinbarung genannten Personenkreis ausgeschlossen. Sollte das Land im weiteren Verfahren entgegen der derzeitigen Aussagen die Kosten im Rahmen der Spitzabrechnung doch erstatten, wird der Landkreis diese Erstattung an diejenigen Kommunen weiterreichen, die nach Maßgabe dieser Vereinbarung entsprechende Zahlungen an den Landkreis geleistet haben.

### **§ 3 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Sie läuft auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.
- (2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

**Stadt/Gemeinde**

**Ober-/Bürgermeister/in**

.....  
Ober-/Bürgermeister/in

**Landkreis Heilbronn**

**Landrat**

.....  
Landrat Detlef Piepenburg